Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung

Version 1.2

Inkraftgetreten am 06.06.2018 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.[1]

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) § 10 (10) ist Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter eine Aufgabe des Kollegiums. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen. Das vorliegende Dokument beschreibt die allgemeinen Bestimmungen der Studienordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung der Fachhochschule Burgenland. Diese Allgemeinen Bestimmungen stellen die Basis und den Rahmen für die Einrichtung und Führung von Lehrgängen zur Weiterbildung an der Fachhochschule Burgenland dar und sind somit auch wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung und –entwicklung in diesem Bereich.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lehrgänge zur Weiterbildung stellen einen integralen Bestandteil des Bildungsangebotes der Fachhochschule Burgenland dar und leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Region in einer modernen Wissensgesellschaft. Sie sind wesentlicher Bestandteil der von Hochschulen geforderten Lifelong-Learning-Strategie und unterstützen die Zielsetzung von „Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und innovatives Wachstum"[2]. Ihre Einrichtung verfolgt das Ziel einer sinnvollen Ergänzung des Bildungsangebotes zur Stärkung der hochschulischen Weiterbildung im Sinne des Lifelong Learning unter Vermeidung einer unvorteilhaften Kohärenz zu den Studiengängen der Fachhochschule Burgenland. Die mit der Ausbildung an Lehrgänge zur Weiterbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert, die Lehrgangsbezeichnungen entsprechen dem Qualifikationsprofil.

1.2 Lehrgänge zur Weiterbildung werden in den Fachrichtungen der in den fünf Departments strukturierten akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge angeboten.[3] Sie sind Teil der Gesamtstrategie der Fachhochschule Burgenland und orientieren sich an deren Profil.[4]

1.3 Lehrgänge zur Weiterbildung fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems. Die Zuordnung der Lehrgänge zu entsprechenden Niveaustufen des Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) stellt sicher, dass die Weiterbildung auf Hochschulniveau stattfindet[5] Die Validierung von formalen, nicht formalen und informellen Lernergebnissen erfolgt auf Basis des Europäischen

[1] Beschluss des Kollegiums am 06.06.2018 (Protokoll der 42. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 02.12.2018 (AN 09_18, Beilage 16 zum Protokoll der 42. ordentlichen Sitzung)

[2] Siehe: Europäische Kommission, EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF, 03.09.2015

[3] vgl. FHStG § 9 (1)

[4] vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 22-23

[5] vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 14

Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR). Die Qualifikationsziele der Lehrgänge zur Weiterbildung (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

1.4 Fachhochschul-Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung unterscheiden sich gegebenenfalls aufgrund der anzusprechenden Zielgruppen und den daraus resultierenden Ansprüchen vor allem in der didaktischen und organisatorischen Gestaltung.[6]

1.5 Die Lehrgänge zur Weiterbildung werden gegebenenfalls zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Austrian Institute of Management GmbH bzw. außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt.[7] Im Falle von solchen Kooperationen liegt die Verantwortung für die Planung, Einrichtung und Durchführung sowie für die interne Qualitätssicherung bei der Fachhochschule Burgenland, akademische Bezeichnungen und Grade werden ausschließlich von der Fachhochschule Burgenland vergeben.[8]

2. Arten von Lehrgängen

2.1 Es werden drei Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung unterschieden[9]: Master-Lehrgänge (Lehrgang zur Weiterbildung – Master, führen zu einem akademischen Grad), ExpertInnen-Lehrgänge (Lehrgang zur Weiterbildung – Akademische/r…, führen zu einer akademischen Bezeichnung) und Zertifikats-Lehrgänge (Lehrgang zur Weiterbildung – Sonstige).

2.2 Master-Lehrgänge sind hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit internationalen Master-Studien vergleichbar. Auf Basis dieser Voraussetzungen werden für Master-Lehrgänge im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt.[10] Entsprechend der internationalen Vergleichbarkeit sind Master-Lehrgänge der Niveaustufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) zugeordnet.[11] Master-Lehrgänge umfassen mindestens 60 ECTS.[12]

2.3 ExpertInnen-Lehrgänge sind Lehrgänge die nicht unter die Kategorie Master-Lehrgänge fallen, jedoch mindestens 60 ECTS umfassen und für die eine Bezeichnung "Akademische ..." bzw. "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt wird, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung verliehen wird.[13] ExpertInnen-Lehrgänge sind der Niveaustufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) zugeordnet.

[6] vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 15
[7] vgl. FHStG § 3 (2) Z.11
[8] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 18
[9] vgl. AQ (2014) - Merkmale der außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung
[10] vgl. FHStG § 9 (2)
[11] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 19
[12] Anmerkung: Im Gegensatz zu Fachhochschul-Studiengängen legt das FHStG für Lehrgänge zur Weiterbildung keine Anzahl an ECTS fest. Einer Empfehlung in AQA (2012), S. 19 folgend werden diese festgelegt.
[13] vgl. FHStG § 9 (3)

2.4 <<gestrichen>>

2.5 Sonstige Weiterbildungsangebote, die weder zu einem akademischen Grad noch zu einer akademischen Bezeichnung führen sind keine Lehrgänge zur Weiterbildung und werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst. Sie liegen im Verantwortungsbereich der diese Weiterbildungen organisierenden und gegebenenfalls den Abschlussnachweis ausstellenden Departments. Sollte die Bezeichnung Zertifikats-Lehrgang dabei verwendet werden, so umfassen diese mindestens 15 Semesterwochenstunden oder mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte oder mindestens 200 Unterrichtseinheiten.[14]

3. Qualitätsstrategie, -sicherung und -entwicklung

3.1 Die Qualitätssicherung und –entwicklung der Lehrgänge zur Weiterbildung ist integraler Bestandteil der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung der Fachhochschule Burgenland und unterstützt die Fachhochschule darin, ihre im Zusammenhang mit Lehrgängen zur Weiterbildung verbundenen Ziele zu erreichen.[15] Die Qualitätssicherung der Lehrgänge berücksichtigt, dass an die Weiterbildung spezielle Anforderungen zu stellen sind, z.B. hinsichtlich des didaktischen Konzeptes, aufgrund der Marktorientierung der Angebote, der Kundenorientierung und der Finanzierung.[16] Standardisierungen in unterschiedlichen Bereichen und externe Zertifizierungen unterstützen die Qualität der Lehrgänge.[17]

3.2 Die Qualitätssicherung und –entwicklung verfolgt das Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrgänge. Dies wird sichergestellt, indem die Qualitätssicherung auf allen Ebenen ansetzt und Evaluierungsverfahren, Monitoring und Informationssysteme als integrale Bestandteile nutzt. Ergebnisse laufender Evaluierungen fließen in die Gestaltung der Lehrgänge zurück.[18] Dabei stützt sich das Qualitätssicherung- und –entwicklungssystem auf die Qualitätskultur der Fachhochschule Burgenland und sieht eine systematische Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen vor.

3.3 Das prozessorientierte Qualitätssicherung- und –entwicklungssystem der Fachhochschule Burgenland sieht für die Lehrgänge zur Weiterbildung in Bezug auf Evaluierung und inhaltlicher Koordination des Lehrbetriebes zu Fachhochschul-Studiengänge vergleichbare Hauptelemente vor. Wesentliche Hauptelemente sind[19]:

- ein definierter einheitlicher Prozess zur Einrichtung von Lehrgängen;
- definierte einheitliche Kriterien für die Prüfung der Antragsunterlagen zur Einreichung mit interner und externer Begutachtung;
- definierte und einheitliche Vorgaben für Inhalt und Form der Antragsunterlagen;
- einen Prozess zur wissenschaftlichen Evaluierung der Lehrgänge bestehend aus jährlicher Selbstevaluierung und interner Reakkreditierung im Fünf-Jahres-Zyklus unter Einbeziehung der Ergebnisse von durchgeführten AbsolventInnenanalysen;

[14] vgl. AQ (2014) - Merkmale der außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung
[15] vgl. FHStG § 9 (1)
[16] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 22
[17] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 22
[18] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 45
[19] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 25, 45

- ein Prozess zur Lehrveranstaltungsevaluierung.

Diese Hauptelemente werden durch vom Kollegium beschlossene Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen definiert und dargestellt.

3.4 Weitere den Lehrbetrieb in Bezug auf Evaluierung und inhaltlicher Koordination betreffende und vom Kollegium beschlossene Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen sind darüber hinaus gehende Instrumente der Qualitätssicherung von Lehrgängen zur Weiterbildung. Ein Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-Handbuch) bietet den beteiligten Akteuren eine Einführung und zusammenfassende Übersicht über Qualitätsstrategie sowie Prozesslandschaft und der damit in Verbindung stehenden Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen für Lehrgänge zur Weiterbildung an der Fachhochschule Burgenland.

3.5 Ein wissenschaftlicher Beirat unterstützt die Qualitätssicherung und –entwicklung des Lehrbetriebes der Lehrgänge zur Weiterbildung der Fachhochschule Burgenland. Die Mitglieder in ungerader Anzahl dieses wissenschaftlichen Beirats werden vom Kollegium der Fachhochschule Burgenland im Einvernehmen mit dem Erhalter benannt. Der wissenschaftliche Beirat wählt bei seiner Konstituierung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Basis der in diesem Dokument festgelegten Rahmenbedingungen und Aufgaben. Der wissenschaftliche Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und erstattet dem Kollegium der Fachhochschule Burgenland zumindest jährlich Bericht. Ist kein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, so übernimmt das Kollegium der FH Burgenland diese Funktion.

3.6 Der wissenschaftliche Beirat trägt zur Evaluierung und inhaltlichen Koordination des Lehrbetriebes der Lehrgänge zur Weiterbildung bei, indem er eigeninitiativ oder auf Anfrage von Lehrgangsleitung, Erhalter oder Kollegium zu Themen des Lehrbetriebes Empfehlungen ausspricht sowie Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen zur Beschlussfassung im Kollegium vorbereitet.

3.7 Lehrgänge zur Weiterbildung werden durch ein zumindest dreiköpfiges Entwicklungsteam entwickelt, das die Einhaltung hochschulweiter und hochschulübergreifender Vorgaben gewährleistet.[20] Das Entwicklungsteam wird vom wissenschaftlichen Beirat eingesetzt. Zumindest ein Entwicklungsteammitglied wird dabei vom entsprechend der Fachrichtung des einzurichtenden Lehrganges befassten Departments gestellt (Departmentleitung oder eine von dieser benannte Person), wodurch eine frühzeitige und möglichst optimale Integration des Lehrganges gewährleistet wird. Ein von Kollegium beschlossener Leitfaden zur Curriculumsentwicklung mit einer Vorlage der Antragsunterlagen unterstützt die Entwicklung. Zur (methodischen) Unterstützung steht den Entwicklungsteams der Arbeitsausschuss für Lehre des Kollegiums der Fachhochschule Burgenland zur Verfügung.[21]

[20] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23

[21] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23

4. Studien- und Prüfungsordnung

4.1 Studienrechtliche Bestimmungen eines jeden Lehrganges zur Weiterbildung der Fachhochschule Burgenland sind einer Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

4.2 Der allgemein gültige Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen" beinhaltet auch die allgemeinen Regelungen für Lehrgänge zur Weiterbildung und ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung jedes Lehrganges zur Weiterbildung.

4.3 Der allgemein gültige Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen" beinhaltet auch die allgemeinen Regelungen für Lehrgänge zur Weiterbildung und ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung jedes Lehrganges zur Weiterbildung.

4.4 Weitere Elemente der Studien- und Prüfungsordnung eines Lehrganges zur Weiterbildung sind:

- Allgemeine Angaben: Kurzbeschreibung, Lehrgangsart, Lehrgangsbezeichnung (entsprechend dem Qualifikationsprofil), Lehrgangsabschluss (gegebenenfalls akademischer Grad oder akademische Bezeichnung, entsprechend dem Qualifikationsprofil), Lehrgangsdauer in Semester, Lehrgangsumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Anrechnungspunkten, Lehr-, Lern- und Organisationsform, Unterrichtssprache, Studienort;

- Beschreibung der mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder;

- Beschreibung der Qualifikationsziele des Lehrganges (Lernergebnisse: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Sinne und in Konkretisierung des EQR);

- Zugangsvoraussetzungen und studiengangsspezifische Bestimmungen zur Aufnahmeordnung (zumindest Details zum Ablauf und leistungsbezogenen Kriterien und deren Gewichtung);

- studiengangsspezifische Bestimmungen zur Prüfungsordnung (zumindest Regelungen zur Anwesenheitspflicht bzw. Anwesenheitsvorgabe; Lehrveranstaltungstypen und deren Prüfungscharakter, gegebenenfalls Regelungen zu studiumsabschließenden Prüfungen und damit im Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten und Kriterien für deren Beurteilung);

- Studienplan und Modulbeschreibungen (Lernergebnisse und Lehrinhalte, Umfang in SWS und ECTS, Voraussetzungen für die Teilnahme im Sinne vorangehender und aufbauender Module, Prüfungsmodalitäten; gegebenenfalls geschichtet nach Lehrveranstaltungen des Moduls: SWS, ECTS, Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten).

4.5 Allgemein gültige Satzungsteile, lehrgangsspezifische Elemente und gegebenenfalls mit der Studien- und Prüfungsordnung im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Fachhochschul-Kollegiums sowie gegebenenfalls weitere verbindliche Bestimmungen werden vom Kollegium der Fachhochschule Burgenland in einer konsolidierten Lehrgangsordnung (zusammenfassende Darstellung aller studienrechtlichen Bestimmung für einen Lehrgang zur Weiterbildung) zusammengefasst, gegebenenfalls laufend aktualisiert und den beteiligten Gruppen veröffentlicht.

4.6 Änderungen einer Lehrgangsordnung erfordern die Zustimmung des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter. Neben Kollegium und Erhalter können Änderungen von der jeweiligen Lehrgangsleitung und vom wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen werden. Änderungsvorhaben sind unter Beilage einer entsprechend dem Änderungsvorhaben geänderten Lehrgangsordnung mit Kennzeichnung der geänderten Stellen an die Kollegiumsleitung zu übermitteln. Von der jeweiligen Lehrgangsleitung eingebrachte Änderungsvorhaben erfordern eine vorab eingeholte und der

Übermittlung beigelegte positive Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats. Die Übermittlung an die Kollegiumsleitung hat zumindest drei Wochen vor möglicher Beschlussfassung im Kollegium zu erfolgen. Nach formaler Prüfung übermittelt die Kollegiumsleitung zumindest zwei Wochen vor möglicher Beschlussfassung die Unterlagen zur Vorabinformation an die Kollegiumsmitglieder.

5. Einrichtung und Auflassung

5.1 Die Einrichtung und Auflassung von Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter ist Aufgabe des Kollegiums.[22]

5.2 Lehrgänge zur Weiterbildung stellen im Unterschied zu den Studiengängen der Fachhochschule Burgenland keinen Anspruch auf nachhaltige Akzeptanz und nachhaltigen Bedarf. Die Abdeckung eines vergleichsweise kurzfristig auftretenden und mengenmäßig beschränkten Weiterbildungsbedarfs auf Hochschulniveau kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung sein.

5.3 Lehrgänge zur Weiterbildung können sich in der didaktischen und organisatorischen Gestaltung von Studiengängen gegebenenfalls wesentlich unterscheiden (z.B. Studiendauer, Fernlehranteil). Das sich daraus ergebende Ansprechen neuer Zielgruppen kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung sein.

5.4 Lehrgänge zur Weiterbildung ergänzen das Bildungsangebot der Fachhochschule Burgenland. Die Abdeckung eines zu den Studiengängen vergleichsweise thematisch spezifischeren und/oder thematisch angrenzenden, gegebenenfalls stärker berufsfeldorientierten, Bildungsbedarfs auf Hochschulniveau kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung sein. Lehrgänge zur Weiterbildung können darüber hinaus ein geeignetes Feld für innovative Ansätze der Didaktik darstellen, deren Erfahrungs- und Kompetenzgewinn einen Beitrag für die Lehre in den Studiengängen darstellen kann.[23]

5.5 Die in Lehrgängen zur Weiterbildung Studierenden sind außerordentlich Studierende der Fachhochschule Burgenland und entrichten auf Basis der tatsächlichen Kosten des Lehrganges einen Lehrgangsbeitrag[24]. Die Abdeckung eines Bildungsbedarfs auf Hochschulniveau, für den keine anders finanzierten Studienplätze zur Verfügung stehen, kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung sein.

5.6 Basis der Entwicklung eines Lehrgangs zur Weiterbildung ist ein vom wissenschaftlichen Beirat freigegebenes Vorkonzept. Mit Freigabe des Vorkonzepts erfolgen die Einsetzung des Entwicklungsteams und die Festlegung einer externen Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat. Die Gutachterin / Der Gutachter darf weder Mitglied des wissenschaftlichen Beirats noch Mitglied des Kollegiums sein. Als Entscheidungsgrundlage zur Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung werden vom Entwicklungsteam schriftliche Antragsunterlagen gemäß den in diesem Dokument angeführten Vorgaben erstellt und nach Fertigstellung in einem geschlossenen elektronischen Dokument an den wissenschaftlichen Beirat übermittelt. Der wissenschaftliche Beirat veranlasst anschließend die Begutachtung und übermittelt die Antragsunterlagen, das Gutachten und eine vom

[22] vgl. FHStG § 10 (3) Z.4

[23] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 30

[24] vgl. FHStG § 9 (4)

wissenschaftlichen Beirat verfasste Stellungnahme an die Kollegiumsleitung. Die Übermittlung an die Kollegiumsleitung hat zumindest drei Wochen vor möglicher Beschlussfassung im Kollegium zu erfolgen. Nach formaler Prüfung übermittelt die Kollegiumsleitung zumindest zwei Wochen vor möglicher Beschlussfassung die Unterlagen zur Vorabinformation an die Kollegiumsmitglieder.

5.7 Die schriftlichen Antragsunterlagen enthalten neben der Studien- und Prüfungsordnung des Lehrganges zur Weiterbildung noch die Elemente[25]:

- Didaktisches Konzept;
- gegebenenfalls Angaben zu lehrgangsspezifischen Besonderheiten der Qualitätssicherung;
- Zielgruppe und Markteinschätzung;
- gegebenenfalls Beschreibung der Kooperationspartner;
- Angaben zum Personal (Zusammensetzung des Entwicklungsteams; Lehrgangsleitung, Zusammensetzung des Lehrkörpers; wissenschaftliche bzw. berufspraktische sowie pädagogisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals);
- Angaben zu Infrastruktur.

5.8 In der Entwicklung der Lehrgänge zur Weiterbildung sind die speziellen Bedürfnisse und die Heterogenität der Zielgruppe zu berücksichtigen. Die Studierbarkeit ist sicherzustellen und die inhaltliche Konsistenz der Module ist zu beachten. [26]

6. Lehrgangsleitung

6.1 Die Verantwortung für die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung auf Basis der Antragsunterlagen obliegt der vom Erhalter eingesetzten Lehrgangsleitung.[27]

6.2 Die Auswahl der Lehrenden auf Basis der Antragsunterlagen obliegt der Lehrgangsleitung. Bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wissenschaftlich qualifizierten Vortragenden und BerufsfeldexpertInnen zu achten. Beide Gruppen verfügen in der Regel über einen akademischen Abschluss.[28]

6.3 Der Lehrgangsleitung obliegt weiters die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen; die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall; die Aberkennung von Prüfungen und Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten zu Aufnahmeverfahren, Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Prüfungsordnung.

6.4 Studierende haben die Möglichkeit, gegen studienrechtliche Entscheidungen der Lehrgangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

[25] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 25
[26] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23
[27] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 26
[28] vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 27

Anmerkung

Neben Verweise auf das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wird in den Fußnoten dieses Dokumentes auf folgende Quellen verwiesen:

AQA- Österreichische Qualitätssicherungsagentur (2012): Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien

AQ (2014): Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO), Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, beschlossen in der 21. Sitzung des Board der AQ Austria am 03.-04.07.2014

Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung

Versionenübersicht

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	11.10.2015 Beschluss des Kollegiums am 16.09.2015 (Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 11.10.2015 (AN 28_15, Beilage 18 zum Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung)	27.08.2016
1.1	Ergänzung 3.5: Ist kein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, so übernimmt das Kollegium der FH Burgenland diese Funktion.	27.08.2016 Beschluss des Kollegiums am 21.06.2016 (Protokoll der 28. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 27.08.2016 (AN 28_16, Beilage 33 zum Protokoll der 28. ordentlichen Sitzung)	06.06.2018
1.2	Streichung 2.4 Neuformulierung 2.5	06.06.2018 Beschluss des Kollegiums am 06.06.2018 (Protokoll der 42. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 02.12.2018 (AN 09_18, Beilage 16 zum Protokoll der 42. ordentlichen Sitzung)	